

Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule

gemäß § 39 Abs. 3 SchulG NRW

- Einschulung *** - einzureichen bei der **zuständigen** Schule
- Verbleib in der bisherigen Grundschule*** - einzureichen bei der **bisherigen** Schule

*Zutreffendes bitte ankreuzen



| | |
|--|--------------|
| Name und Vorname des Kindes | Geburtsdatum |
| Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort | |
| Das Kind besucht zurzeit folgende Grundschule (nur bei gewünschtem Verbleib eintragen) | Klasse |

| | |
|---|---------|
| Namen und Vornamen der Sorgeberechtigten | |
| Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort | Telefon |

| |
|---|
| zuständige Grundschule (Pflichtschule) |
| gewünschte Grundschule (Antragsschule) |
| Begründung für den Antrag (ggf. auf einem zusätzlichen Blatt erläutern): - Nachweise/Bescheinigungen beifügen - |

Datum

Sorgeberechtigte/r

HINWEISE zum Antrag auf Besuch einer anderen Grundschule

Grundsatz:

Nach § 39 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW (SchulG) hat ein Schüler grundsätzlich die Grundschule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt (örtlich zuständige Grundschule).

Die Schulbezirksgrenzen sind in Gelsenkirchen gem. § 84 SchulG durch eine Verordnung des Rates der Stadt Gelsenkirchen festgesetzt worden. Diese Verordnung hat für den Bereich der Stadt Gelsenkirchen Gesetzescharakter.

Die Festsetzungen der Schulbezirksgrenzen haben einen hohen Grad an Verbindlichkeit.

Ausnahmen:

Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Eltern den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule gestatten, wenn dafür ein **wichtiger Grund** vorliegt (§ 39 Abs. 3 SchulG).

Als wichtiger Grund **kann** beispielsweise in Betracht kommen, dass

- der Schüler nachweislich in absehbarer Zeit in den Schulbezirk der gewünschten Schule umziehen wird,
- die Berufstätigkeit der Eltern eine Betreuung des schulpflichtigen Kindes durch eine andere Person bzw. Einrichtung zwingend erforderlich macht.

Anträge, die mit einer **Betreuung des Kindes** außerhalb des eigenen Haushalts begründet werden, sind mit folgenden **Nachweisen** und **Erklärungen** zu versehen:

- Die Berufstätigkeit ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Die Bescheinigung muss Angaben über den wöchentlichen Arbeitsumfang sowie über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit enthalten.
- Die Betreuung ist durch eine schriftliche Erklärung der Betreuungskraft nachzuweisen.
- Von den Antragstellern ist nachvollziehbar darzulegen, weshalb die Betreuungssituation den Besuch der zuständigen Grundschule organisatorisch ausschließt.

Unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen Grundes ist bei der Entscheidung zu beachten, welche Auswirkungen eine Genehmigung des Antrages auf die Klassenbildung der zuständigen und der gewünschten Schule haben würde.

Zuständigkeiten:

- Über den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule entscheidet das **Schulamt**, in dessen Bereich die aufnehmende Grundschule liegt.
- Einer Entscheidung des Schulamtes bedarf es nicht, wenn Einvernehmen zwischen der Pflichtschule und der gewünschten Schule besteht. Eine **Genehmigung** kann dann von der gewünschten Schule ausgesprochen werden. Die Notwendigkeit eines wichtigen Grundes bleibt dabei bestehen, **Ablehnungen** können nur durch das zuständige Schulamt ausgesprochen werden.
- Sowohl das Schulamt als auch die Schulen benötigen zur Genehmigung von Anträgen auf Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule das Einvernehmen der Stadt Gelsenkirchen (Schulträger), bei städteübergreifenden Anträgen auch das Einvernehmen des auswärtigen Schulträgers (Stadtverwaltung).

Antragsverfahren:

- Anträge für **Lernanfänger** sind bis zum 30.11. des Jahres, das dem Einschulungsjahr vorangeht, bei der **zuständigen Grundschule** einzureichen. Über diese Anträge wird frühestens im Januar des Folgejahres entschieden.
- Anträge auf **Verbleib** in der bisherigen Grundschule sind zeitnah der vom Kind **bisher besuchten Schule** vorzulegen.

Nach erfolgter Antragstellung leitet die Grundschule die weitere Bearbeitung ein.